

O R D N U N G der T A F

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Organisation führt den Namen "T A F (The Actiondance Federation) Vereinigung im ADTV".
2. Die Organisation hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz der TSIV.
3. Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Organisation

1. Die Organisation vertritt die gemeinsamen Interessen der dem TAF angeschlossenen Mitglieder national und international gegenüber anderen Verbänden, Organisationen, Medien, fördert die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Mitglieder, führt regionale, nationale oder internationale Aktionen, insbesondere Freizeitwettbewerbe durch, vergibt diese an Dritte oder lässt sie durchführen.
2. Die Organisation kann alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
3. Die Organisation ist eine nichtrechtsfähige Sparte der Tanzschul-inhabervereinigung im ADTV e.V. (TSIV) und Mitglied in der IDO (International Dance Organization).

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

1. Die Organisation hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche und/oder juristische Personen werden, die an der Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Freizeitwettbewerben interessiert sind.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich Freizeitwettbewerben verbunden fühlt.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden des TAF zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste wegen rückständiger Zahlungen.
2. Ein Austritt aus dem TAF ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende zulässig.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die grob gegen den Zweck der Organisation verstoßen.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausge-

geschlossen werden.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen und zur Verwendung der geschützten Marken, Konzeptionen, usw. Bestehende Verpflichtungen gegenüber der Organisation sind noch zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein am 1. Januar jeden Jahres im voraus fälliger Beitrag mittels Lastschrift erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahre festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. Für rückständige Beiträge wird ein Säumniszuschlag von 20 % des Jahresbeitrages neben dem sonstigen Verzugsschaden erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können mit Rede- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht. Passiv wählbar sind nur Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverbandes e.V. (ADTV).
3. Korporative Mitglieder werden durch ihr Vertretungsberechtigtes Organ in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 7 Organe der Organisation

1. Organe der Organisation sind
 - a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

2. Über jede Sitzung eines Organs des TAF ist ein Protokoll innerhalb eines Monats zu errichten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich im ersten Halbjahr, jedoch nicht vor dem 15. März, stattzufinden und ist mit einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung im Vereinsorgan des ADTV, derzeit NEWS genannt, unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsorts und der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuladen.
2. Bis 3 Wochen vor der Versammlung kann jedes Mitglied schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung entscheidet diese.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Ein Mitglied kann bis zu 5 weitere Stimmen vertreten, wenn es im Original eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Die Vollmacht wird zum Protokoll genommen und verbleibt bei diesem. Mitglieder die ihre Beiträge nicht oder unvollständig bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem von Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche

Abstimmung beschließt. Wahlen sind geheim, wenn mehr als eine Person für ein Amt kandidiert.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.
8. Änderungen dieser Ordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Tanzschulinhabervereinigung e.V. mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. 20 % der ordentlichen Mitglieder können unter gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich fordern. Diese ist innerhalb eines Monats vom Vorsitzenden einzuberufen. Kommt er der Forderung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung selbst einberufen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Änderung des Reglements
 - c) Festsetzung der Beiträge und Startgebühren
 - d) Entgegennahme der Berichte
 - e) Entlastungen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer.

2. Die Organisation wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. Soweit eine rechtsgeschäftliche Vertretung (§ 26 BGB) erforderlich wird, vertritt der Präsident der TSIV die Organisation. Rechtsstreitigkeiten werden von der TSIV, jedoch auf Rechnung des TAF, durchgeführt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
4. Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die laufende Geschäftsführung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Haushaltsplans
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, schriftlich (auch Fax) oder telefonisch. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann Beauftragte für Sonderaufgaben bestellen.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen geeignete Berater hinzuziehen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Organisation obliegt der TSIV.
2. Die Geschäfte werden von der TSIV bzw. dem von diesem beauftragten Dritten (z.B. BetriebsGmbH) geführt.

§ 12 Rechnungslegung

1. Für jedes Jahr ist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und

den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu erstellen.

2. Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah zu verbuchen. Der Einsatz der EDV für die Kassenführung ist zulässig. Verbindlichkeiten über die vorhandenen Mittel hinaus dürfen nicht eingegangen werden. Die Ausstellung und Annahme von Wechseln ist ausgeschlossen.

§ 13 Wettbewerbsregeln

1. Das TAF gibt sich ein Reglement für Wettbewerbe. Dieses ist für alle Mitglieder und Teilnehmer an Wettbewerben verbindlich.
2. Das Reglement hat die Bestimmungen der IDO zu beachten. Bei Widersprüchen gehen die Vorschriften des IDO vor.

§ 14 Datenschutz

Alle Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich für Zwecke der Vereinigung, des ADTV, der TSIV und deren Beteiligungsgesellschaften verwandt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch die Mitgliederversammlung der TSIV erfolgen.
2. Falls diese Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, ist der Schatzmeister der TSIV Liquidator.
3. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationserlöses.
4. Die vorstehenden Regeln gelten auch, wenn die Organisation aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 16 Schlußbestimmungen

Rechtsgeschäfte mit Funktionsträgern der Organisation sind nur wirksam, wenn sie vorher schriftlich abgeschlossen wurden. Ein Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

Mainz, am 12.04.2003